Satzung
des
Sportverein 1927 Hilsbach e.V.

§ 1
Name, Sitz, Eintragung

Der im Mai 1927 in Hilsbach gegründete Verein „Sportverein 1927 Hilsbach“ hat seinen Sitz in 74889 Sinsheim-Hilsbach. Seine Farben sind: schwarz-rot.
Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Sinsheim eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband, den Deutschen Fußball-Bund zu übertragen. Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

§ 2
Zweck, Gemeinnützigkeit

(geändert lt. Beschluss der Generalversammlung vom 06.02.2015)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953; und zwar durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsportes. Er sorgt somit für die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen, religiösen, ethnischen, persönlichen und konfessionellen Neutralität.

§ 3
Mitgliedschaft

(geändert lt. Beschluss der Generalversammlung vom 06.02.2015)

Der Verein besteht aus:

a) Aktiven Mitgliedern,
b) Passiven Mitgliedern,
c) Jugendlichen Mitgliedern,
d) Auswärtigen Mitgliedern,
e) Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund hat. Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Eingliederung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils im Monat nach der Vollendung des 18. Lebensjahres.
Auswärtige Mitglieder sind solche, die nicht mehr am Sitz des Vereins wohnen und infolge des damit verbundenen örtlichen Trennung gehindert sind, am Vereinsgeschehen laufend teilzunehmen. Mitglieder, die nach auswärts ziehen und die neue Anschrift dem Verein bekanntgeben, werden automatisch als auswärtige Mitglieder weitergeführt.
Ehrenmitglied kann werden, wer 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört und das 60. Lebensjahr vollendet hat, oder sich um die Förderung des Vereines und des Sportes besonders hervorragende Verdienst erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft.
Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei. Beitragsfrei sind auch Mitglieder, die das Rentenalter erreicht haben oder durch Invalidität arbeitsunfähig sind. Eine freiwillige Fortzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages zum Wohle des Vereins und aller Vereinsmitglieder kann individuell vereinbart werden.

§ 4
Aufnahme

(geändert lt. Beschluss der Generalversammlung vom 06.02.2015)

Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Generalversammlung verlangen, Deren Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragenen Genossenschaften und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

§ 5
Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

a) Das Mitglied ist längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachgekommen.
b) Bei Vorliegen eines groben und wiederholter Vergehen gegen diese Satzung oder eine grob unsportlichen Betragens.
c) Bei unehrenhaftem Verhalten, Unehrlichkeit oder sonstiger vereinsschädigender Handlungen.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist. Von der Entscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb einer Woche gegen die Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat des Vereins einlegen. Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Dem Mitglied bleibt sodann der sportliche Rechtsweg entsprechend § 7, Ziff. 11 der Spielordnung des Badischen Fußballverbandes und der ordentliche Rechtsweg offen. Eine Einberufung der Generalversammlung ist unzulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einem dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) und c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(geändert lt. Beschluss der Generalversammlung vom 06.02.2015)

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmt des Gesamtvorstandes zu Versammlungen zugelassen.

Jedem Mitglied wird gewissenhaft Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen der jeweilig hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es sein Pflicht, dies sofort einem Vorsitzenden oder einem Mitglied der Gesamtvorstandschaft (§10) zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand oder Ehrenrat schlichtet.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören.

Für Angehörige von Betriebs- oder Firmensportgemeinschaften gelten die vom Badischen Fußballverband erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 7
Einkünfte und Ausgaben des Vereins

(geändert lt. Beschluss der Generalversammlung vom 06.02.2015)

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

a) Beiträgen der Mitglieder,
b) Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Vereinsveranstaltungen;
c) Freiwilligen Spenden,
d) Sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Beiträge wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Generalversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

a) Verwaltungsausgaben,
b) Aufwendungen im Sinne des § 2

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie bei Baulichkeiten ist die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen.

§ 8
Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Der Gesamtvorstand (§ 10)
b) Die Generalversammlung (§ 18)

§ 10

(geändert lt. Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung am 21.10.1983)
(geändert lt. Beschluss der Generalversammlung vom 24.01.2003)
(geändert lt. Beschluss der Generalversammlung vom 02.02.2007)
(geändert lt. Beschluss der Generalversammlung vom 06.02.2015)

Gesamtvorstand und Beirat

Der Gesamtvorstand besteht aus:

a) Dem 1. Vorsitzender
b) Dem 2. Vorsitzender
c) Dem 3. Vorsitzender
   Die Zuständigkeiten der Vorsitzenden regeln diese untereinander. Die Zuständigkeiten und Befugnisse werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung (per Aushang und auf der Homepage des Vereins) kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Gesamtvorstand die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen (siehe §13)
d) Dem/der Schriftführer/in
e) Dem/der Hauptkassier/in
f) Dem/der Spielausschussvorsitzenden
g) Dem/der Jugendleiter/in

h) Dem/der AH-Leiter/in
i) Dem/der Vertreter/in für Tanzsport

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3.Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innen- und Außenverhältnis vertreten die Vorsitzenden den Verein gleichberechtigt.

§ 11
Vorstandswahl

(geändert lt. Beschluss der Generalversammlung vom 14.01.2000)
(geändert lt. Beschluss der Generalversammlung vom 06.02.2015)

Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Spielausschussvorsitzenden und des Vertreters für Tanzsport erfolgt versetzt gegenüber
der Wahl
des 2. Vorsitzenden, des 3. Vorsitzenden, des Hauptkassiers, und des AH-Leiters. Beide Gruppen werden jeweils jährlich versetzt auf 2 Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Der Jugendleiter wird durch die Generalversammlung bestätigt.

Beide Gruppen bleiben bis zur nächsten Generalversammlung, in welcher ihre Wahl ansteht, im Amt.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Gesamtvorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden Generalversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3-Mehrheitsbeschluß aller übrigen Gesamtvorstandsmitglieder zulässig.

§ 12
Befugnisse des Vorstandes

(geändert lt. Beschluss der Generalversammlung vom 06.02.2015)

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie können die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Ein Vorsitzender leitet die Verhandlungen des Gesamtvorstandes, er beruft den Gesamtvorstand ein. Der Gesamtvorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Beratungsgegenstände bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt

ein Antrag als abgelehnt.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Vorstandsbeschlüsse und der Generalversammlungsbeschlüsse erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Gesamtvorstandes und der Generalversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse festzuhalten. Die Protokolle sind vom Schriftführer und von mindestens einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung eines Vorsitzenden ~~oder dessen Stellvertreters~~ leisten.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Dem Spielausschuss obliegt die Durchführung des Spielbetriebs der Seniorenmannschaften im Rahmen der Spielordnung, er unterstützt den Trainer bei der Aufstellung und Führung der Seniorenmannschaften. Jugendleitung in § 14.

§ 13
Ausschüsse

(geändert lt. Beschluss der Generalversammlung vom 06.02.2015)

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Gesamtvorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Insbesondere kommen in Frage:

a) Sportauschuss
b) Veranstaltungsausschuss
c) Materialausschuss
d) Sportplatzausschuss
e) Ehrenrat

Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Seine Mitglieder sind nach Möglichkeit aus den Ehrenmitgliedern des Vereins auszuwählen.

Weitere Ausschüsse sind möglich.

§ 14
Jugendleitung

(geändert lt. Beschluss der Generalversammlung vom 06.02.2015)

Die Jugendleitung kann sich eigene, von der Generalversammlung genehmigte Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Diese sind in der Jugendordnung geregelt. Für deren Einhaltung hat die Jugendleitung verantwortlich zu sorgen. Sie ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung die der Jugendabteilung zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

§ 15
Kassenprüfer

Von der Generalversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.
Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Quartal soll mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken. nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 17
Versammlungen

(geändert lt. Beschluss der Generalversammlung vom 06.02.2015)

In bestimmten Zeitabständen sollen Versammlungen der Vereinsmitglieder stattfinden, deren Zeitpunkt tunlichst feststehend zu wählen ist.

Die Einberufung erfolgt durch Ankündigung am „schwarzen Brett“, im Vereinsheim oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz der Versammlung führt ein Vorsitzender. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimmen der Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, auf Wunsch eines Drittels der erschienen Mitglieder geheim mittels Stimmzettel.

§ 18
Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

(geändert lt. Beschluss der Generalversammlung vom 06.02.2015)

Innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Der Termin für die Versammlung muss 3 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekanntgegeben werden. Anträge zur Jährlichen Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung in Händen eines Vorsitzenden sein. Regelmäßiger Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind:

a) Jahresberichte,
b) Der Rechnungsbericht und der Kassenprüferbericht,
c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
d) Neuwahlen der Vorstandschaftsmitglieder nach § 11 und der Kassenprüfer auf jeweils 2 Jahre
e) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der erste Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Wahlen werden durch Abstimmung per Handzeichen, oder auf Wunsch eines Drittels der erschienen Mitglieder geheim mittels Stimmzettel durchgeführt.
In dringenden Fällen kann der Gesamtvorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (aller ordentlichen Mitglieder) eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder erfolgt.

§ 19
Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.
Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist durch den Badischen Fußballverband e.V. gewährleistet.

§ 20
Auflösung

(geändert lt. Beschluss der Generalversammlung vom 06.02.2015)

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn ¾ der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Generalversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteil der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Stadt Sinsheim zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§ 21
Schluss Bestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Badischen Fußballverband e.V., durch das Amtsgericht Sinsheim und durch das Finanzamt Sinsheim, sowie durch den Versammlungsbeschluss vom 15. April 1971 in Kraft.

Hilsbach, den 15. April 1971

Unterschriften:

1. Vorsitzender:	gez. Gerhard Huber
2. Vorsitzender:	gez. Willi Schlenker
Schriftführer:	gez. Hans-Georg Krämer
Kassier:	gez. Werner Holzwarth